

Mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über die wichtigsten Neuerungen informieren, die im Vereinfachungsdekret und im Stabilitätsgesetz enthalten sind und bereits in Kraft sind bzw. mit 1. Jänner 2015 in Kraft treten.

ABSICHTSERKLÄRUNGEN (dichiarazioni d'intento)

Mit dem Vereinfachungsdekret wurde die Meldepflicht der „dichiarazione d'intento“ umgekehrt, d.h. die Meldung ist nicht mehr vom Lieferanten, der die Erklärung erhält und Rechnungen dann MwSt-frei ausstellen kann, telematisch zu melden, sondern vom Aussteller der Absichtserklärung.

AUFWERTUNG VON BETEILIGUNGEN UND BAUGRUNDSTÜCKEN

Im Stabilitätsgesetz ist wiederum die begünstigte Aufwertung von Beteiligungen und Baugründen vorgesehen, die Ersatzsteuer wurde aber im Vergleich zu den Vorjahren verdoppelt. Für die zum 01.01.2015 vorhandenen Gesellschaftsbeteiligungen und Baugrundstücke können Privatpersonen wieder eine Aufwertung machen. Die beeidete Schätzung sowie die Zahlung der 1. Rate der Ersatzsteuer von 4% (für nicht relevante Beteiligungen) bzw. 8% (für relevante Beteiligungen und Baugründe) sind innerhalb 30.06.2015 zu machen.

NEUES PAUSCHALSYSTEM

Für Kleinunternehmen und Freiberufler wird ein neues Pauschalssystem eingeführt, welches die beiden Sondersysteme (Minimi und Pauschalssystem für Neugründer) ersetzt. Die Pauschalsteuer beträgt ab 2015 15%, die Umsatzschwelle geht von 15.000 Euro (für Freiberufler) bis 40.000 Euro. Freiberufler und Kleinunternehmer, die 2014 das Minimo-System (5% Pauschalsteuer) anwenden, dürfen dieses noch bis zum Ende der vorgesehenen Frist weiterführen (insgesamt 5 Jahre bzw. bis zum 35. Geburtstag).

NEUIGKEITEN FÜR WERBEGESCHENKE

Seit 13. Dezember 2014 gilt für die Absetzbarkeit von Werbegeschenken ein einheitlicher Höchstbetrag für die MwSt und für die Einkommenssteuern, d.h. bei Geschenken unter 50 Euro ist die MwSt absetzbar und auch die Spesen sind zur Gänze absetzbar.

VIES-REGISTER FÜR INNERGEMEINSCHAFTLICHE EINKÄUFE – UID-NUMMER

Bisher musste man ab Eintragung 30 Tage warten um innergemeinschaftliche Einkäufe tätigen zu dürfen, ab jetzt gilt die Berechtigung sofort bei entsprechender Beantragung oder bei Eröffnung der MwSt-Position. Im Gegenzug werden aber UID-Nummern automatisch gelöscht, wenn für 1 Jahr keine Intrastat-Meldungen abgegeben werden.

BLACK LIST MELDUNGEN

An Stelle der monatlichen bzw. trimestralen Meldung von Operationen mit Black-List-Staaten (z.B. Schweiz, Liechtenstein) ist in Zukunft eine jährliche Meldung zu machen, sofern die Einkäufe bzw. Verkäufe die Schwelle von 10.000 Euro überschreiten.

STEUERABZUG FÜR ENERGETISCHE SANIERUNG UND WIEDERGEWINNUNG

Der Steuerabzug von 50% für Wiedergewinnungsarbeiten und 65% für energetische Sanierungen wird auch für das Jahr 2015 verlängert. Für 2015 gilt der Steuerabzug von 65% auch für den Kauf und die Installation von Biomasse-Heizanlagen. Die von den Banken auf Rechnungen für Wiedergewinnungsarbeiten und energetische Sanierungen einbehaltene Quellensteuer von 4 Prozent wird ab 2015 auf 8 Prozent erhöht.

SOLIDARISCHE HAFTUNG BEI WERKVERTRÄGEN

Mit dem Vereinfachungsdekret ist die solidarische Haftung zwischen Unternehmen und Subunternehmen auch in Bezug auf die Lohnsteuer jetzt gestrichen. Die solidarische Haftung besteht jetzt nur mehr für die Zahlung von Lohnverbindlichkeiten und Sozialversicherungsbeiträgen.

Für jede Frage stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie frohe Weihnachten und alles Gute für 2015!